

RS Vwgh 2003/12/18 2000/12/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2003

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PensionsO Wr 1995 §4 Abs4 Z3;

PG 1965 §4 Abs4 Z3 idF 1998/I/123 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/12/0150 E 25. September 2002 RS 8

Stammrechtssatz

In Ansehung des dem § 4 Abs. 4 Z. 3 Wr PensionsO 1995 vergleichbaren § 4 Abs. 4 Z. 3 PG 1965 (idF BGBl. I Nr. 123/1998) hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, maßgebend für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ist, ob der Beamte im Hinblick auf die üblichen Erfordernisse der Arbeitswelt einsatzfähig ist. In diesem Zusammenhang ist eine medizinisch hinreichende Abklärung der für die Erwerbsfähigkeit wesentlichen Frage der auf Grund der bestehenden Leiden zu erwartenden "Krankensstände" bzw. der auf Grund der bestehenden Leiden in Verbindung mit einer Erwerbsfähigkeit gegebenen objektiven Schmerzzustände erforderlich (Hinweis E 27.9.2000, 99/12/0294).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000120030.X03

Im RIS seit

09.02.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at